



Beschaffungsamt
des BMI



KOMPETENZSTELLE
für nachhaltige Beschaffung

Beschaffungsamt des BMI, Brühler Straße 3, 53119 Bonn

An
alle interessierten Firmen

Klaus Beu
Sachbearbeiter

Hausanschrift
Brühler Straße 3
53119 Bonn

Tel. +49 228 99610-1020
Fax +49 228 9961087-1000

Klaus.beu@bescha.bund.de
www.beschaffungsamt.de

Betreff: Offenes Verfahren
Übermittlung, Druck, Kuvertierung/Frankierung, Versand von
Dokumenten für das Statistische Bundesamt

Bezug: Bieterfrage
Aktenzeichen: B 12.23 - 0609/25/VV : 1
Datum: 04.09.2026
Seite 1 von 1
Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren sind weitere Bieterfragen eingegangen.

Die Fragen sowie die Antworten können Sie der angefügten Tabelle
entnehmen. Die neuen Fragen sind GELB markiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Beu

VERMITTLUNG: +49 228 99610-0

SERVICEZEITEN:
Mo.-Do.: 9:00-16:00 Uhr
Fr.: 8:00-15:00 Uhr

GESCHÄFTSZEITEN:
Mo.-Fr.: 6:00-20:00 Uhr

TELEFAX: +49 228 99 610 87 1000

Innerhalb der Servicezeiten können Sie uns durchgehend
erreichen. Natürlich sind wir auch darüber hinaus für Sie da.

EMAS: Die Zertifizierung gilt für den Standort Bonn (Brühler Straße 3)
des Beschaffungsamtes des BMI.



Bieterfragen im Verfahren B 12.23 - 0386/25/VV : 1 – Teil 8

		Bieterfrage	Antwort des Beschaffungsamtes
1	Punkt 3.1 Leistungsbeschreibung	wir bitten um Beantwortung folgender Fragen: 1.) Alle bis 14 Uhr an die Auftragnehmerin übertragenen Sendungen sind am gleichen Werktag in die Zustellung zu geben. --> dies ist bei unserem Prozess leider nicht möglich. Alle bis 09.30 Uhr übermittelten Schreiben werden gefertigt und noch am gleichen Tag in die Zustellung gegeben. Werden Dokumente nach 09.30 Uhr übermittelt, so werden diese zwar gefertigt, aber erst am nächsten Arbeitstag in die Zustellung gebracht. Ist dies in Ordnung für Sie?	Die Bedarfsträgerin ist damit einverstanden, dass nach 09.30 Uhr übermittelte Dokumente erst am nächsten Tag in die Zustellung gebracht werden. Insoweit wird hiermit die Anforderung in der Leistungsbeschreibung geändert.
2	Punkt 3.4.3.1 Besondere Bewerbungsbedingungen	Bezugnehmend auf das Dokument "02 Besondere Bewerbungsbedingungen 0609-25 20260722" Punkt 3.4.3.1. Wir bitten um Bestätigung, dass als Referenzen auch langjährige Bestandskunden genannt werden dürfen.	Gemäß Punkt 3.4.3.1 Besondere Bewerbungsbedingungen gelten für die Referenzen unter anderem folgende Anforderungen: • Die Referenzen dürfen nicht älter als drei Jahre sein (gerechnet vom Datum der letzten Leistungserbringung im jeweiligen Referenzprojekt bis zum Tag der Auftragsbekanntmachung/Veröffentlichung). • Als gleichwertig werden Referenzen angesehen, die folgende Merkmale aufweisen: • Alle drei angegebenen Referenzen dauern zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist jeweils mindestens 12 Monate an. In diesem Rahmen können auch langjährige Bestandskunden genannt werden.
3	Preisblatt	Im Preisblatt sind die Preisbestandteile getrennt nach Druck, Kuvertierung, Frankierung/Sortierung sowie Porto auszuweisen. Unser Preismodell basiert hingegen auf einem integrierten Transaktionspreis je Sendung bzw. je	Eine Anpassung des Preismodells erfolgt nicht. Es unterliegt Ihrer unternehmerischen Freiheit, ein Angebot für das hier gewünschte Preismodell abzugeben.

		Blatt und enthält die jeweiligen Prozessbestandteile bereits gesamthaft (Druck, Kuvertierung, Frankierung und Versand). Könnten Sie ihr Preisblatt dementsprechend anpassen: -Ist es möglich eine Preisspanne anzugeben von preiswertester bis höchster Variante für jeweils Standard, Kompakt und Großbrief. Hierzu bräuchten wir ein neues Preisblatt, da dies nicht im aktuellen Preisblatt abgebildet werden kann. -Zusätzlich bräuchten wir eine Erweiterung um eine Position einmalige Leistung (es geht hier um die Einrichtung unterschiedlicher Sendungsanlässe). Ist es alternativ möglich ein eigenes Preisblatt beizulegen?	Nein Nein Ist das vor dem Hintergrund, dass das Preismodell nicht angepasst wird noch aktuell? Wenn ja, bitten wir um Erläuterung, welche einmaligen Leistungen Sie meinen. Was sind unterschiedliche Sendungsanlässe? Nein
4	Punkt 3.7.1 Besondere Bewerbungsbedingungen	Im Dokument 02 Besondere Bewerbungsbedingungen wird unter Punkt 3.7.1 Darstellung Prozess "Rückruf übersendeter Dokumente" auf die Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung verwiesen. Dieser Verweis ist für uns in der Leistungsbeschreibung nicht eindeutig zu finden. Wir bitten hier um nähere Erläuterung.	Vielen Dank für den Hinweis. Hier ist ein fehlerhafter Verweis. Gemeint ist ein Verweis auf Ziffer 3 1) Leistungsbeschreibung (Seite 3).
5		Gehen wir recht in der Annahme, dass die Deutsche Post als Universaldienstleister nicht anzugeben ist?	Auf was bezieht sich Ihre Frage?
6	Ziffer 4 Leistungsbeschreibung	Bezugnehmend auf das Dokument "07 Leistungsbeschreibung 0609-25 20260722" Punkt 4. Da in den Unterlagen zugleich ein beidseitiger Druck vorgesehen ist, besteht aus unserer Sicht Unklarheit hinsichtlich der Verwendung der Begriffe „Seiten“ und „Blatt“.	Die Angaben in Ziffer 4 sind physische Blattanzahlen. Die Zuordnung zu den jeweiligen Briefprodukten ergibt sich aus dem entsprechenden Gesamtgewicht. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Schätzwerte handelt, die anhand der durchschnittlichen jährlichen Versandmengen der Vorjahre ermittelt wurde.

		Beispielsweise entsprächen „4 Seiten“ bei beidseitigem Druck lediglich 2 Blatt Papier und damit nach postalischer Einordnung regelmäßig noch einem Standardbrief, nicht jedoch einem Kompaktbrief. Ein Kompaktbrief würde typischerweise erst bei höherer Blattanzahl bzw. größerer Sendungsdicke relevant werden. Wir bitten daher um Klarstellung, ob sich die angegebenen Werte auf Druckseiten oder auf physische Blattanzahl beziehen, und nach welchen Kriterien die Zuordnung zu den jeweiligen Briefprodukten (Standard-, Kompakt- oder Großbrief) erfolgen soll.	
7	Punkt 3.2 Leistungsbeschreibung	Bezugnehmend zu dem Dokument "07 Leistungsbeschreibung 0609-25 20260722" Punkt 3. 2) . Ist die Anbringung von Klischees eine zwingende Voraussetzung? Physikalische Frankierung wurden in unserem Haus durch digitale Freimachung ersetzt.	Es bleibt bei der Anforderung. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die abgehende Briefpost der Dienststellen auf deren Verlangen ohne eine gesonderte Vergütung mit einem Wunschklischee zu bedrucken. Die Dienststellen stellen der Auftragnehmerin, sofern sie diese Leistung wünschen, das Klischee in einem von der Auftragnehmerin verwertbaren Dateiformat kostenlos zur Verfügung. Siehe Antwort auf Bieterfrage 17.
8	Vereinbarung Auftragsverarbeitung	Sie regen den Abschluss einer AVV an und haben Ihren Ausschreibungsunterlagen eine Muster-AVV bereits beigefügt. Bitte bestätigen Sie uns, dass zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe die Abgabe und Akzeptanz der AVV nicht notwendig ist, sondern erst nach Zuschlagserteilung über die Notwendigkeit und den Inhalt einer AVV verhandelt werden kann. Insbesondere möchten wir der Praktikabilität und Einfachheit halber darauf hinwirken, dass Sie sodann die von der EU-Kommission gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 vom 4. Juni 2021 unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021D0915 veröffentlichten	Der Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist zwingend notwendig. Für ein faires und transparentes Ausschreibungsverfahren ist es daher notwendig, dass Schutzniveau vorher zu beschreiben und damit festzulegen. Dies ist im beigefügten Muster erfolgt. Auf dieser Basis erfolgt mit der Auftragnehmerin zu einem späteren Zeitpunkt die Konkretisierung der Maßnahmen. Der Bieter erklärt mit seinem Angebot daher, dass das mit den Vergabeunterlagen im Dokument „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ beschriebene Schutzniveau eingehalten wird.

		Standardvertragsklauseln (innereuropäische Vertragsverhältnisse) anstelle der Ihrerseits vorgegebenen Muster-AVV akzeptieren. Sollte es Ihnen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe insbesondere um die Kenntnisnahme und Beurteilungsmöglichkeit unserer Standard-TOMs gehen, geben Sie gerne bekannt, dass diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe mit eingereicht werden sollen und ändern Sie bitte entsprechend, wenn nötig, die Ausschreibungsunterlagen in diesem Bezug für alle Bieter ab.	
9	Vertrag	Festpreise: Sie fordern in Ihrer Ausschreibung Festpreise und schließen Preiserhöhungen über die gesamte Laufzeit des Vertrages aus. Da der Bieter insbesondere auf die Erhöhung von Kosten für Material, Dienstleistungen und Produktion (insbesondere Ersatzteile, Lohnnebenkosten, Rohstoffe) während der Laufzeit des Vertrages keinen Einfluss hat und diese nicht im Voraus abschätzen kann, ist die Vereinbarung einer Festpreisklausel unzumutbar und stellt ein unangemessenes wirtschaftliches Risiko dar. Wir bitten Sie im Sinne eines vergaberechtlichen Wettbewerbs daher, dem Bieter die Möglichkeit einzuräumen, die vereinbarten Preise um höchstens 5 % anpassen zu dürfen, sofern dies im Rahmen und zum Ausgleich von nach Vertragsabschluss entstehenden Veränderungen der Kosten für Material, Dienstleistungen und Produktion erforderlich ist. Eine mögliche Klausel könnte wie folgt aussehen: Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die Kosten für Material, Dienstleistungen und Produktion (insbesondere Ersatzteile, Lohnnebenkosten, Rohstoffe) während der Laufzeit des Vertrages steigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise mit einer Änderungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, nicht jedoch vor	Bereits aus haushälterischen Gründen ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich gehalten, im Rahmen seiner Ausschreibungen Festpreise zu fordern. Ein vertraglicher Anpassungsanspruch ist nur ausnahmsweise vorzusehen, wenn und soweit es sich um einen Umstand handelt, der 1. außerhalb der kalkulatorischen Sphäre der Bieter liegt und 2. im Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht hinreichend vorhersehbar und somit kalkulierbar ist. Letztere Voraussetzung liegt nicht vor. Das Preisblatt sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, Preise für die verschiedenen Ausführungsjahre abzugeben. Lediglich die ersten beiden Ausführungsjahre sind zusammengefasst. Damit ist es hinreichend möglich, etwaige Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Für Portoerhöhungen der Deutschen Post für Leistungen der Deutschen Post wird auf die Preisanpassungsklausel in § 8 des Vertrages verwiesen. Zusätzlich ist im Vertrag unter § 16 die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen. Eine Anpassung des Vertrages erfolgt daher nicht.

		Ablauf von mindestens 12 Monaten nach Vertragsbeginn, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern. Macht der Auftragnehmer hiervon Gebrauch und würden sich die genannten Preise dadurch um mehr als 5 % jährlich nach oben ändern, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, sofern der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber auf der Preisänderung besteht. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Wäre dies für Sie ein gangbarer Weg?	
10	AGB und Vertrag	Weitergabe Informationen an Dritte: Gemäß §7 der AGBs sowie §9 des Vertrages dürfen vertrauliche Informationen nur an Dritte weitergegeben werden, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht Dürfen wir davon ausgehen, dass unter dem Begriff „Dritte“ nicht die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG fallen, und der Auftragnehmer berechtigt ist, vertrauliche Informationen diesen verbundenen Unternehmen offenzulegen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt?	Nein. Gemäß § 7 AGB verpflichten sich die Vertragsparteien, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen, die ihnen im Rahmen der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Unter dem Begriff „Dritte“ fallen auch die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Ferner weise ich darauf hin, dass auch mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG als Unterauftragnehmer gelten.
11	Verpflichtung Verpflichtungsgesetz	Die von uns eingesetzten Mitarbeiter werden bereits im Rahmen einer unternehmensweiten Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher, telekommunikationsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere Datenschutz, Fernmeldegeheimnis, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie	Laut Ziffer 5 Leistungsbeschreibung ist gefordert: Alle eingesetzten Mitarbeitenden (auch in den Bereichen IT, Druck, Kuvertierung und Versand) müssen nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes (BGBl. 1974 I S. 469, 547) oder auf das nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz gleichwertige Postgeheimnis verpflichtet sein. Die Auftragnehmerin hat

		weitere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten. Wir bitten um Bestätigung, ob diese bestehende Verpflichtung als gleichwertig im Sinne der Anforderung „Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz oder auf ein nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz gleichwertiges Postgeheimnis“ anerkannt wird oder ob die in den Vergabeunterlagen beschriebene Verpflichtung zwingend zusätzlich durchzuführen ist.	nach Zuschlagserteilung und vor Leistungsbeginn nachzuweisen, inwieweit eine Verpflichtung bereits erfolgt ist. Aus Ihrer Darstellung ist nicht erkennbar, dass eine Verpflichtung auf das Postgeheimnis vorliegt. Somit ist die unternehmensinterne Verpflichtung nicht ausreichend. Die Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz ist für die betroffenen Mitarbeiter zwingend durchzuführen.
12	Nachweis Informationssicherheit-Managementsystem	Wir verfügen über eine ISO 9001-Zertifizierung und ein Datenschutzkonzept. Zur Durchführung der IT-technischen Verarbeitungsschritte der Dokumentendaten vom Datenempfang bis zur Postoptimierung und für Monitoring- und Reportingfunktionalitäten und zur Übergabe an den nachgelagerten Druckdienstleister nutzen wir für den Betrieb unserer Anwendungen und Abläufe Rechenkapazitäten in einem nach ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrumsbetrieb. Die Erbringung der Druckdienstleistung bis zum Versand erfolgt bei einem Nachunternehmer, der nach ISO 9001 und ISO 27001 zertifiziert ist. Genügt dieses Konstrukt den Anforderungen an die Zertifizierungen?	Bitte beachten: Gefordert ist eine ISO/IEC 27001:2022 Zertifizierung auf der Basis von IT-Grundschutz des BSI oder eine ISO/IEC 27001:2022 Zertifizierung inklusive Bestätigung, dass die genannten Anforderungen ohne Grundschutzzertifizierung erfüllt werden. Dieser Nachweis kann auch in der Konstellation einer Bietergemeinschaft oder in Form der Eignungsleihe eingereicht werden. In der Form der Unterauftragsvergabe kann dieser Nachweis nicht durch Unterauftragnehmer erbracht werden.
13	Vereinbarung Auftragsverarbeitung	zu 10 Vereinbarung Auftragsverarbeitung 20260702 Ich erkläre, dass für Cloud-Dienste die Anforderungen des Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue (C5) umgesetzt sind und eingehalten werden. Wir nutzen keinen Cloud-Dienst. Was ist dann hier anzukreuzen?	Vermutlich meinen Sie Punkt 1 im Dokument „19 Erklärung zur Leistung IT-Sicherheit 0609-25“. Das Dokument wurde um die Antwortmöglichkeit „Es wird kein Cloud-Dienst eingesetzt“ ergänzt. Die Angabe des Anbieters, dass kein Cloud-Dienst eingesetzt wird, kann aus Sicht der Informationssicherheit nur vorbehaltlich einer entsprechenden Prüfung akzeptiert werden. Es ist anhand der konkreten technischen und organisatorischen Ausgestaltung der angebotenen Leistung zu prüfen, ob tatsächlich kein Cloud-Dienst bzw. keine vergleichbare Bereitstellungsform vorliegt. Maßgeblich ist hierbei die tatsächliche Ausgestaltung der Leistung und nicht allein die Einordnung bzw. Bezeichnung durch den Anbieter. Dabei sind insbesondere die Betriebs- und Bereitstellungsmodelle, die

			eingesetzte Infrastruktur, der Ort und die Art der Datenverarbeitung sowie gegebenenfalls eingebundene Unterauftragnehmer zu betrachten. Sollte die Prüfung bestätigen, dass kein Cloud-Dienst eingesetzt wird, entfallen dadurch nicht automatisch die entsprechenden Sicherheitsanforderungen. Soweit die angebotene Leistung hinsichtlich Betriebsmodell, Auslagerung oder Sicherheitsrisiken mit einem Cloud-Dienst vergleichbar ist, sind aus Sicht der Informationssicherheit Anforderungen analog zum BSI C5 durch den Anbieter zu erfüllen. Davon unberührt bleibt die Anforderung, dass der BSI IT-Grundschutz vollständig umgesetzt und dies durch eine ISO-27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz des BSI bzw. durch eine ISO-27001-Zertifizierung in Verbindung mit einer Bestätigung, dass die genannten Anforderungen auch ohne Grundschutzzertifizierung erfüllt werden, nachgewiesen wird. Das neue Dokument „19 Erklärung zur Leistung IT-Sicherheit 0609-25 20260826“ wird zeitgleich veröffentlicht.
14	Ziffer 3.4.1.1 Besondere Bewerbungsbedingungen	Gemäß Ziffer 3.4.1.1 der Vergabeunterlagen sollen Bieter durch Eigenerklärung bestätigen, dass sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur gemäß § 4 PostG geführt werden. Unser Unternehmen erbringt selbst keine eintragungspflichtigen Postdienstleistungen. Unsere Leistungen beschränken sich auf die Produktion und Vorbereitung der Sendungen, insbesondere Druck, Kuvertierung, Konfektionierung und Übergabe. Die Beförderung und Zustellung der Sendungen erfolgt ausschließlich durch entsprechend eingetragene Postdienstleister. Da unser Unternehmen somit keine Postdienstleistungen erbringt, für die eine Eintragung in das	Ziffer 3.4.1.1 wird wie folgt geändert: „Bitte legen Sie eine Eigenerklärung vor, dass Sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gemäß § 4 PostG geführt sind. Alternativ legen Sie bitte eine Eigenerklärung vor, mit der Sie bestätigen, dass sämtliche eintragungspflichtigen Postdienstleistungen ausschließlich durch Unternehmen zugestellt werden, die im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur gemäß § 4 PostG geführt werden.“ Das Dokument „02 Besondere Bewerbungsbedingungen“ mit Stand 26.08.2026 wird zeitgleich veröffentlicht.

		Anbieterverzeichnis nach § 4 PostG erforderlich ist, besteht für uns keine Eintragungspflicht. Eine eigene Eintragung in das Anbieterverzeichnis kann daher nicht als Eignungsnachweis verlangt beziehungsweise vorgelegt werden. Wir bitten deshalb um Anpassung beziehungsweise Klarstellung der Anforderung in Ziffer 3.4.1.1 dahingehend, dass diese alternativ auch durch eine Eigenerklärung erfüllt werden kann, mit der der Bieter bestätigt, selbst keine eintragungspflichtigen Postdienstleistungen zu erbringen und sämtliche eintragungspflichtigen Postdienstleistungen ausschließlich durch Unternehmen ausführen zu lassen, die im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur gemäß § 4 PostG geführt werden. Bitte bestätigen Sie, dass eine solche Eigenerklärung als gleichwertiger Nachweis anerkannt wird. Vielen Dank.	
15	Nachweis Informationssicherheit-Managementsystem	Gemäß Ziffer 6 b) der Leistungsbeschreibung hat die Auftragnehmerin ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) etabliert zu haben. Im Zusammenhang mit dem geforderten Sicherheitsniveau wird unter anderem auf eine Zertifizierung nach ISO 27001 Bezug genommen. Unser Unternehmen befindet sich derzeit im laufenden Zertifizierungsprozess nach ISO/IEC 27001. Die ersten Audits im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens haben bereits stattgefunden. Nach aktuellem Zeitplan wird der Zertifizierungsprozess bis zum vorgesehenen Leistungsbeginn am 01.01.2027 abgeschlossen sein und das entsprechende Zertifikat vorliegen.	Bitte beachten: Gefordert ist eine ISO/IEC 27001:2022 Zertifizierung auf der Basis von IT-Grundschutz des BSI oder eine ISO/IEC 27001:2022 Zertifizierung inklusive Bestätigung, dass die genannten Anforderungen ohne Grundschutzzertifizierung erfüllt werden. Das entsprechende Zertifikat ist mit dem Angebot einzureichen und muss zum „Ende der Angebotsfrist“ gültig sein. Das Dokument „02 Besondere Bewerbungsbedingungen“ wurde unter Ziffer 3.4.3.2 entsprechend angepasst und wird mit Stand 26.08.2026 zeitgleich veröffentlicht.

		Wir bitten um Bestätigung, dass es für die Teilnahme am Vergabeverfahren ausreichend ist, dass das ISO-27001-Zertifikat spätestens zum Leistungsbeginn am 01.01.2027 nachgereicht wird.	
16	Verlängerung der Angebotsfrist		Die Angebotsfrist wird verlängert, Neuer Ablauf der Angebotsfrist: 09.09.2026 um 11:30 Uhr Zur Angebotsabgabe verwenden Sie weiterhin das bisher zur Verfügung gestellte Angebotsformular.
17	Punkt 3.2 Leistungsbeschreibung	Folgende Bieterfrage möchten wir stellen mit der Bitte um Beantwortung: Ist es möglich, die Absenderangaben statt auf dem Kuvert, direkt in den Briefkopf mit Sichtbarkeit im Kuvertfenster zu nutzen, bei Nutzung einer neutralen Hülle? Für die Beantwortung danken wir im Voraus. Mit freundlichen Grüßen	Auf das Aufdrucken von Klischees kann verzichtet werden, wenn die Sichtbarkeit des Absenders im Kuvertfenster so gestaltet ist, dass der Absender – Statistisches Bundesamt – deutlich zu erkennen ist.
18		Definition der Frankierung In den Vergabeunterlagen wird der Begriff „Frankierung“ verwendet. Wir bitten um Klarstellung, welche Form der Frankierung bzw. Freimachung seitens des Auftraggebers vorgesehen ist. Ist unter „Frankierung“ eine DV-Freimachung im Sinne der Deutschen Post zu verstehen, bei der ein DataMatrix-Code sowie die entsprechende Freimachungszeile auf der Sendung bzw. im Adress-/Anschriftenbereich aufgebracht werden? Oder ist eine andere Form der Frankierung/Freimachung (z. B. Frankiervermerk, Frankierstempel oder vergleichbare Verfahren) auf der Hülle vorgesehen?	Unter Frankierung (auch Freimachung genannt) versteht man das Versehen einer Postsendung mit einem gültigen Postwertzeichen oder einer portofreien Kennzeichnung, um die bezahlten Portogebühren nachzuweisen. Die Art der Frankierung ist nicht vorgegeben. Ebenso gibt es keine Festlegung auf einen Postdienstleister.
19	Preisblatt	In den Vergabeunterlagen wird ein „klimaneutraler Versand“ gefordert. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber hierzu einen entsprechenden GoGreen Plus-Vertrag mit der Deutsche Post AG abgeschlossen hat und die im	Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Sendungen dieser Rahmenvereinbarung CO2-neutral zu versenden. Das heißt, die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Carbon-Footprint (die CO2-Bilanz) ihres Unternehmens und der von ihr transportierten Sendung vollständig, unter Einbeziehung der

		Rahmen des Auftrags anfallenden Sendungen über diesen Vertrag abgewickelt werden sollen? Sofern dies nicht der Fall ist, bitten wir um Konkretisierung, welche Anforderungen an den klimaneutralen Versand gestellt werden und durch wen die entsprechenden Leistungen bzw. Nachweise bereitzustellen sind.	gesamten Prozesskette zu ermitteln. Der Prozess und das Ergebnis der Ermittlung der CO2-Bilanz sind hierbei fortlaufend von einem unabhängigen Institut zu zertifizieren. Hierbei ist der gesamte Prozess von der Abholung bis zur Zustellung der Sendungen unter Berücksichtigung etwaig eingeschalteter Subunternehmen bzw. kooperierender Unternehmen einzubeziehen. Dies kann auch im Wege einer von einem unabhängigen Institut durchgeführten oder überprüften, statistisch unterlegten und belastbaren Hochrechnung geschehen. Der Nachweis einer zusätzlichen Zertifizierung der etwaig eingeschalteten Subunternehmen bzw. kooperierenden Unternehmen selbst ist nicht erforderlich. Die Zertifizierung ist gegenüber der Bedarfsträgerin nach abgeschlossenem Zertifizierungsprozess durch Vorlage der entsprechenden Zertifikate des unabhängigen Institutes nachzuweisen. Die Bedarfsträgerin erhält bei der Auftragnehmerin ein individuelles CO2-Konto. Der im Laufe des Jahres durch den Briefversand verursachte CO2- Ausstoß wird in diesem Konto gesammelt. Die so ermittelten CO2-Emissionen sind von der Auftragnehmerin durch interne Maßnahmen sowie durch den Ankauf von frei handelbaren CO2-Zertifikaten vollständig zu kompensieren. Für den Ausgleich der beim Versand entstandenen CO2-Emissionen dürfen nur verifizierte Klimazertifikate von CDM – Projekten (Projekte in Entwicklungsländern) des Gold Standards (GS), Zertifikate nach dem Voluntary Carbon Standard (VCS) oder Zertifikate nach dem VER-Standard des TÜV SÜD (VER+Standard) angekauft werden. Die vollständige Kompensation der ermittelten CO2-Emissionen ist gegenüber der Bedarfsträgerin durch Vorlage der entsprechenden Zertifikate für externe Projekte bzw. Beschreibung der internen Maßnahmen mit den entsprechenden Einsparungen an CO2-Emissionen kalenderjährlich nachzuweisen. (Offsetting)
--	--	---	---

			Alternativ: Insetting Es wird in CO₂e-Reduktionsmaßnahmen innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette investiert, um CO₂ dort zu reduzieren, wo es entsteht. Dieses Insetting wird von dem externen Auditor verifiziert und anschließend einmal jährlich ein Zertifikat ausgestellt. In dem Zertifikat wird Ihnen Ihre Verbesserung der CO₂e-Emissionsintensität ausgewiesen. Der Nachweis muss spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorgelegt werden, gerne per E-Mail im pdf-Format.
20	Punkt 3.4.3.2 Besondere Bewerbungsbedingungen	Punkt 12 der Beantwortung von Bieterfragen verlangen Sie die ISO 27001 als Zertifizierung Sie schreiben: ISO/IEC 27001:2022 – das ist die letzte Internationale Normversion Wir gehen davon aus das Sie selbstverständlich auch die DIN EN 27001:2024 - deutsche Ausgabe dieser Normversion akzeptieren.	Ja, sofern diese Zertifizierung auf der Basis von IT-Grundschutz des BSI erfolgte oder diese Zertifizierung inklusive Bestätigung eingereicht wird, dass die genannten Anforderungen ohne Grundschutzzertifizierung erfüllt werden.
21	Punkt 5 Leistungsbeschreibung	Das Dokument "Verpflichtung der Auftragnehmerseite nach dem Verpflichtungsgesetz" enthält keine Person des Auftraggebers. Wir sollen aber erklären das wir durch diese Person auf die gewissenhafte Erfüllung verpflichtet wurden. „Da die Niederschrift ausdrücklich bestätigt, dass die verpflichtete Person bereits gemäß § 1 Abs. 1 VerpflG durch den Auftraggeber verpflichtet wurde, bitten wir um Mitteilung, wann und durch welche zuständige Stelle die förmliche Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 2 VerpflG einschließlich der erforderlichen Belehrung vorgenommen wurde bzw. vorgenommen werden soll. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine solche Verpflichtung unseres Wissens noch nicht erfolgt.“	Siehe Punkt 5 Leistungsbeschreibung: Alle eingesetzten Mitarbeitenden (auch in den Bereichen IT, Druck, Kuvertierung und Versand) müssen nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes (BGBl. 1974 I S. 469, 547) oder auf das nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz gleichwertige Postgeheimnis verpflichtet sein. Die Auftragnehmerin hat nach Zuschlagserteilung und vor Leistungsbeginn nachzuweisen, inwieweit eine Verpflichtung bereits erfolgt ist. Alle nicht auf das Postgeheimnis oder nach Verpflichtungsgesetz verpflichtete Personen meldet die Auftragnehmerin zeitnah nach der Zuschlagserteilung der Bedarfsträgerin. In Absprache zwischen Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin werden die entsprechenden Personen dann in

			Videokonferenzen durch die Bedarfsträgerin in einem Sammeltermin nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetz verpflichtet. Aufgrund der zu erwartenden Personalfuktuation hat die Auftragnehmerin ohne gesonderte Aufforderung alle drei Monate anzugeben, ob neue Personen zu verpflichten sind. Diese Personen werden dann zeitnah ebenfalls in Absprache zwischen Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin in Videokonferenzen durch die Bedarfsträgerin in einem Sammeltermin nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetz verpflichtet.
--	--	--	--